



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

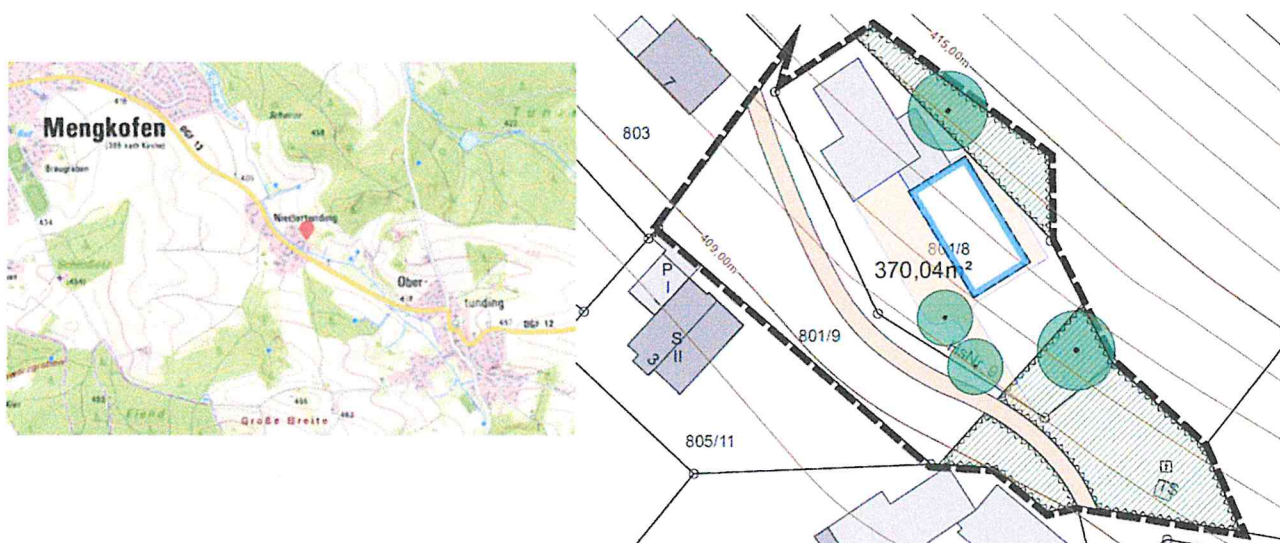
6102/100

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB "nördlicher Teil Niedertunding"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 beschlossen, eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen am Ortsrand von Niedertunding zu erlassen. Ziel der Satzung ist es, einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung in einem für den Ort verträglichen Rahmen zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



Nach der Durchführung des Bauleitplanverfahrens hat der Gemeinderat der Gemeinde Mengkofen am 17.05.2022 den Satzungsbeschluss gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Mengkofen, Bauamt, Zimmer 4, Von-Haniel-Allee 12, Mengkofen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem kann die Planung auf der Homepage der Gemeinde Mengkofen www.mengkofen.de (Rubrik Bauleitplanung) eingesehen werden. Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mengkofen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans/Satzung oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mengkofen, 19.05.2022

GEMEINDE MENGKOFEN



Thomas Hieninger
Erster Bürgermeister



An die Amtstafel

angeheftet am: 19.05.2022

abgenommen am: 19.06.2022

Auf der Homepage veröffentlicht am: 19.05.2022